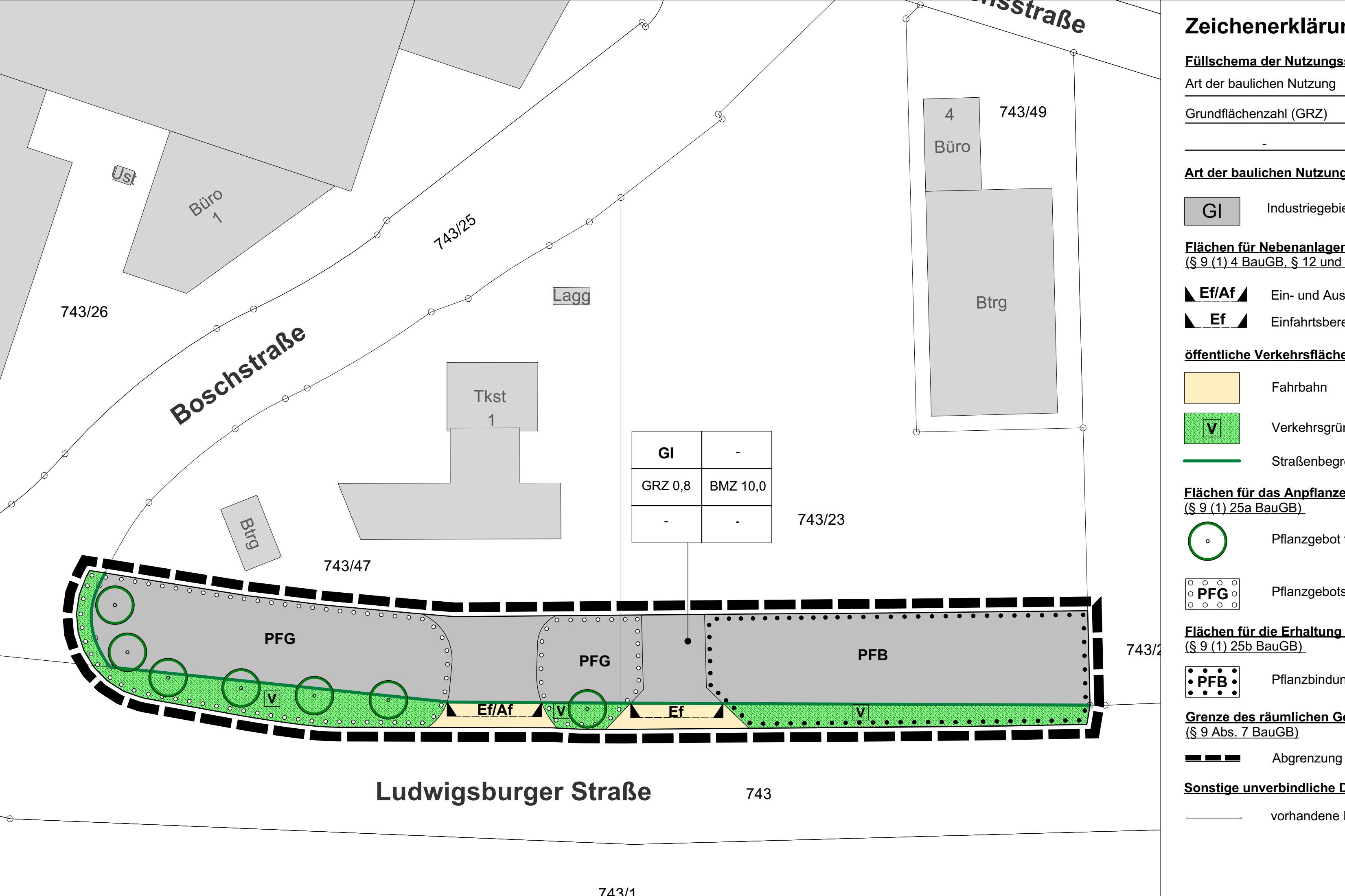




## Zeichenerklärung

### Füllschema der Nutzungsschablone

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| Art der baulichen Nutzung | -                   |
| Grundflächenzahl (GRZ)    | Baumassenzahl (BMZ) |
| -                         | -                   |

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und §§ 1-15 BauNVO)

|    |                              |
|----|------------------------------|
| GI | Industriegebiet (§ 9 BauNVO) |
|----|------------------------------|

### Flächen für Nebenanlagen Stellplätze und Garagen und ihre Einfahrten (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 und § 14 (1) BauNVO)

|                                                |                                                |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Ein- und Ausfahrtsbereich nur an dieser Stelle | Ein- und Ausfahrtsbereich nur an dieser Stelle |
| Ein- und Ausfahrtsbereich nur an dieser Stelle | Ein- und Ausfahrtsbereich nur an dieser Stelle |

### öffentliche Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Fahrbahn                |  |
| Verkehrsrän             |  |
| Straßenbegrenzungslinie |  |

### Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Pflanzgebot für Einzelbäume |  |
| Pflanzgebotfläche           |  |

### Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen (§ 9 (1) 25b BauGB)

|                   |  |
|-------------------|--|
| Pflanzgebotfläche |  |
|-------------------|--|

### Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Abgrenzung des Bebauungsplanes |  |
|--------------------------------|--|

### Sonstige unverbindliche Darstellungen

|                              |  |
|------------------------------|--|
| vorhandene Flurstücksgrenzen |  |
|------------------------------|--|

## Textteil

### A Rechtsgrundlagen/ Geltungsbereich

#### A.1.1 Rechtsgrundlagen

##### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2414).

##### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 132).

##### Planzeichenverordnung (PlanzVO)

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

#### A.1.2 Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften:

##### Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103).

#### A.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist in der Planzeichnung vom 06.04.2020/ 17.09.2025 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band markiert.

#### A.3. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden sämtliche bisher innerhalb des Geltungsbereichs geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften ungültig.

### B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB)

#### B.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### B.1.1 GI – Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

#### B.2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12, 14 BauGB und § 23 BauNVO)

##### Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind im Plangebiet nicht zulässig.

##### Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten zu den privaten Baugrundstücken sind nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen (Ef, Af) zulässig.

#### B.3. Aufschüttungen, Abgrabungen für Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen sind bis zu einer horizontalen Entfernung von 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie an gemessen, als Fläche für Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers festgesetzt. Der Straßenkörper bzw. Gehwegbegrenzungslinie einschließlich Hinterbeton (Breite 0,25m; Tiefe 0,40 m) darf auf der an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstücksflächen angelegt werden. Die Anpflanzung der Bäume kann entfallen, soweit sie wegen Veränderungen der angrenzenden Geländeoberfläche nicht erforderlich sind.

#### B.4. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

#### B.4.1 Pflanzgebot von Einzelbäumen

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind standorttypische Laubbäume gemäß Pflanzliste (siehe auch Ziffer D.5.) fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/19 cm zu wählen. Abweichungen vom den Planzeichnung festgesetzten Standorten sind zulässig soweit die Anzahl und das Gestaltungsprinzip beibehalten wird. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf ausreichende Sichtfreiheit zu achten.

#### B.4.2 Pflanzgebot PFG

Innerhalb der in der Planzeichnung mit PFG gekennzeichneten Flächen ist eine Wiese oder Zierrasen zu entwickeln. Die Vegetation ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen (Mahdfrequenz soll fünf Schnittergebnisse im Jahr nicht überschreiten) und bei Abgang in vergleichbarer Qualität zu ersetzen. Mit Ausnahme von Stützmauern bei größeren Höhendifferenzen zwischen Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche sind bauliche Anlagen innerhalb der PFG-Flächen nicht zulässig (siehe auch Ziffer C.2.2.).

### B.4.3 Pflanzbindung PFB

Auf den in der Planzeichnung mit PFB gekennzeichneten Flächen ist der bestehende walddartige Gehölzbestand zu erhalten und niederwaldartig zu pflegen. Mit Ausnahme von Stützmauern bei größeren Höhendifferenzen zwischen Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche sind bauliche Anlagen innerhalb der PFB-Flächen nicht zulässig (siehe auch Ziffer C.2.2.).

#### B.5. Naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135a BauGB)

Die Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Ludwigsburger Straße, 2. Änderung“ werden außerhalb des Geltungsbereichs (A1 und A5) als Maßnahme gemäß § 1 a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzt. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 sind den Grundstücken innerhalb des Plangebiets zugeordnet.

##### Hinweis:

Auf die zum Bebauungsplan erarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Büro Planbar Gütthler GmbH vom 06.11.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Planbar Gütthler GmbH vom 30.10.2019 wird verwiesen.

#### B.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1 - Neuanlage Waldmantel

Auf dem gemeindlichen Grundstück Flst. Nr. 738/1 (Gemarkung Osterholz) ist eine Umwandlung der bestehenden Wiese in einen Waldmantel durch Pflanzung von standortgerechten, heimischen Sträuchern und Heistern herzustellen. Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

#### B.5.2 Ausgleichsmaßnahme A2 - Entwicklung Feldhecke

Auf dem gemeindlichen Grundstück Flst. Nr. 738/1 (Gemarkung Osterholz) ist der vollständige Rückbau des bestehenden geschotterten Feldweges sowie die Entnahme junger Pappeln und der fachgerechte Rückschnitt alterer Pappeln durchzuführen. Auf der Fläche sind die standortgerechten heimischen Sträucher und Heistern in eine Feldhecke umzuwandeln bzw. herzustellen. Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

#### B.5.3 Ausgleichsmaßnahme A3 - Entwicklung Parkwald

Auf dem gemeindlichen Grundstück Flst. Nr. 738/1 (Gemarkung Osterholz) ist der Baumbestand des Parkwaldes durch heimische bzw. standortgerechte Gehölzen zu ergänzen. Einzelne, ältere und gut entwickelte Bäume sind zu erhalten. Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

#### B.5.4 Ausgleichsmaßnahme A4 (CEF)

- Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen der Zauneidechse

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS Maßnahmen)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist im Vorgriff auf das Bauvorhaben die im Plangebiet bestehende Zauneidechsenpopulation umzusiedeln.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Herstellung eines Ersatzlebensraums auf einer Fläche von mindestens 910 qm mit Anlage von Versteckmöglichkeiten und Zierstrassen zu entwickeln. Die Vegetation ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen (Mahdfrequenz soll fünf Schnittergebnisse im Jahr nicht überschreiten) und bei Abgang in vergleichbarer Qualität zu ersetzen. Mit Ausnahme von Stützmauern bei größeren Höhendifferenzen zwischen Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche sind bauliche Anlagen innerhalb der PFG-Flächen nicht zulässig (siehe auch Ziffer C.2.2.).

Die Maßnahmenausführung ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner festzulegen und die Umsetzung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

### C Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

#### C.1. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

#### C.2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

#### C.2.1 Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sowie entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Drahtzäune bis 2,0 m Höhe (Bodenabstand 10 cm) zulässig. Diese sind von öffentlichen Flächen mind. 1,0 m abgerückt auszuführen.

##### Hinweis:

Alle Einfriedungen sind in den Bauvorlagen darzustellen.

#### C.2.2 Stützmauern

Stützmauern sind bei größeren Höhendifferenzen zwischen Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche bis max. 90 cm zulässig. Sie sind als Mauer in Sichtbeton oder als verputztes Mauerwerk zugelassen.

##### Hinweis:

Alle Stützmauern sind in den Bauvorlagen darzustellen.

### D Hinweise

#### D.1. Grundwasserschutz und Geotechnik

Der Untergrund besteht aus den Gesteinen des Gipskeupers. Das Grundwasser steht in einer Tiefe ab ca. 4 m u. GOK an. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Eingriffe in den Untergrund, die das Grundwasser berühren oder negativ beeinflussen könnten, vor Durchführung beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen sind. Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hohenek wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.

#### D.2. Denkmalfürsorge

Das Plangebiet berührt das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Abgegangenes Jagdschlösschen“ (Listen-Nr. 7M) sowie den Prüffall: „Umenfelder- und späthallstatt-/rätenezeitliches Grabhügelfeld“ (Listen-Nr. 2). Bei Bodeneingriffen ist in den betreffenden Bereichen - ungeachtet moderner Überformungen - mit archaischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

An der Erhaltung der archaischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abrucharbeiten, Leitungsstrassen etc.) ist auf Kosten des Antragstellers der Humus- bzw. Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archaischen Denkmalfürsorge durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit diesen Maßnahmen Ausgrabungen und Dokumentationen in Bereichen archaischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahmen frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archaische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archaische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen. Im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung ist die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger zu finanzieren.

### D.3. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.1. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.2. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.3. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.4. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.5. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.6. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.7. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.8. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.3.9. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

### D.4. Hinweise

#### D.4.1. Grundwasserschutz und Geotechnik

Der Untergrund besteht aus den Gesteinen des Gipskeupers. Das Grundwasser steht in einer Tiefe ab ca. 4 m u. GOK an. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Eingriffe in den Untergrund, die das Grundwasser berühren oder negativ beeinflussen könnten, vor Durchführung beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen sind. Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hohenek wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.

#### D.4.2. Denkmalfürsorge

Das Plangebiet berührt das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Abgegangenes Jagdschlösschen“ (Listen-Nr. 7M) sowie den Prüffall: „Umenfelder- und späthallstatt-/rätenezeitliches Grabhügelfeld“ (Listen-Nr. 2). Bei Bodeneingriffen ist in den betreffenden Bereichen - ungeachtet moderner Überformungen - mit archaischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

An der Erhaltung der archaischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abrucharbeiten, Leitungsstrassen etc.) ist auf Kosten des Antragstellers der Humus- bzw. Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archaischen Denkmalfürsorge durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit diesen Maßnahmen Ausgrabungen und Dokumentationen in Bereichen archaischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahmen frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archaische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archaische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen. Im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung ist die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger zu finanzieren.

#### D.4.3. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.4.4. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.4.5. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.4.6. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.4.7. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.4.8. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.4.9. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

#### D.4.10. Artenschutz

Folgende Vorkerkungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen und bei der Pflanzung auf Verkehrsgrünflächen ist die Auswahl gebietsheimischer Sorten und Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) sowie der Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLLOF, BONN UND GILLNER (o.J.) zulässig.

### D.5. Hinweise

#### D.5.1. Grundwasserschutz und Geotechnik

Der Untergrund besteht aus den Gesteinen des Gipskeupers. Das Grundwasser steht in einer Tiefe ab ca. 4 m u. GOK an. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Eingriffe in den Untergrund, die das Grundwasser berühren oder negativ beeinflussen könnten, vor Durchführung beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen sind. Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hohenek wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.

#### D.5.2. Denkmalfürsorge

Das Plangebiet berührt das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Abgegangenes Jagdschlösschen“ (Listen-Nr. 7M) sowie den Prüffall: „Umenfelder- und späthallstatt-/rätenezeitliches Grabhügelfeld“ (Listen-Nr. 2). Bei Bodeneingriffen ist in den betreffenden Bereichen - ungeachtet moderner Überformungen - mit archaischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälen gem. § 2 DSchG - zu rechnen